



Vorlage Nr.: KTB/560

03.11.2009

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	FBL A	16.11.2009	5
Kreistag	FBL A	23.11.2009	3

**Bildung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am
09.05.2010**

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
10	gez. Kaspar	gez. König	gez. Butz	gez. Süberkrüb
30	gez. Seidel	gez. Seidel		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

1. Es wird ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise

70 - Recklinghausen II (Stadt Herten sowie die Stadt Marl ohne die Stadtteile Sinsen-Lenkerbeck und Hüls-Süd)

71 - Recklinghausen III (Stadt Gladbeck sowie die Stadt Dorsten ohne die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen)

72 - Recklinghausen IV (Städte Haltern am See und Oer-Erkenschwick, von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk I, von der Stadt Dorsten die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen sowie von der Stadt Marl die Stadtteile Hüls-Süd und Sinsen-Lenkerbeck)

73 - Recklinghausen V (Städte Castrop-Rauxel und Waltrop sowie von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk II)

gebildet.

2. Es werden folgende sechs Beisitzer/innen und persönliche Stellvertreter/innen in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss gewählt:

Beisitzer/in/Partei

persönliche/r Stellvertreter/in/Partei

Darstellung des Sachverhaltes:

zu 1.

Der Kreis Recklinghausen ist für die Landtagswahl am 09.05.2010 in fünf Wahlkreise eingeteilt.

Besteht ein Kreis aus mehreren Wahlkreisen, so kann ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für alle Wahlkreise bestellt werden (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Landeswahlgesetz - LWahlG -). Der gemeinsame Kreiswahlausschuss wird vom Kreistag gewählt (§ 10 Absatz 3 Satz 1 LWahlG).

Ausgenommen von dieser Regelung sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 LWahlG die kreisangehörigen Städte, die allein einen Wahlkreis bilden.

Mithin kann der Kreistag für die Wahlkreise

70 - Recklinghausen II (Stadt Herten sowie die Stadt Marl ohne die Stadtteile Sinsen-Lenkerbeck und Hüls-Süd)

71 - Recklinghausen III (Stadt Gladbeck sowie die Stadt Dorsten ohne die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen)

72 - Recklinghausen IV (Städte Haltern am See und Oer-Erkenschwick, von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk I, von der Stadt Dorsten die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen sowie von der Stadt Marl die Stadtteile Hüls-Süd und Sinsen-Lenkerbeck)

73 - Recklinghausen V (Städte Castrop-Rauxel und Waltrop sowie von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk II)

einen gemeinsamen Kreiswahlausschuss bilden.

Beim Wahlkreis 69 - Recklinghausen I (Stadt Recklinghausen) gilt die vorgenannte Ausnahmeregelung des § 10 Absatz 3 Satz 2 LWahlG. Hier tritt an die Stelle des Kreistages der Rat der Stadt Recklinghausen, welcher die Beisitzer/ innen bestimmt.

zu 2.

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss besteht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 LWahlG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzer/n/innen. Für die Beisitzer/innen sind persönliche Stellvertreter/innen zu berufen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Landeswahlordnung).

Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Bezirksregierung Münster berufen. Für alle fünf Wahlkreise wurde Herr Kreisdirektor Butz zum Kreiswahlleiter und Herr Dr. Haardt zum Stellvertreter vorgeschlagen bzw. ernannt.

Die Beisitzer/innen und persönlichen Stellvertreter/innen werden, sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang gewählt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag

werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Neben Kreistagsmitgliedern können auch andere zum Kreistag wählbare sachkundige Bürger/Bürgerinnen zu Beisitzern vom Kreistag bestellt werden, sofern sie dem Kreistag angehören können, also nicht nach § 13 Kommunalwahlgesetz inkompatibel sind; ihre Zahl darf jedoch die der Kreistagsmitglieder nicht erreichen. In diesem Rahmen hat es die Vertretung in der Hand, welche Parteien oder Gruppen sie bei der Besetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses berücksichtigen will. Die Bestellung eines zusätzlichen Kreiswahlausschussmitgliedes mit beratender Stimme kommt allerdings nicht in Betracht.

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss hat gemäß § 10 Absatz 4 LWahlG folgende Aufgaben:

- über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren der eingereichten Kreiswahlvorschläge zu entscheiden,
- über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zu beschließen und
- das Wahlergebnis im Wahlkreis festzustellen.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):
